



DJK Sportfreunde Gerresheim 1923 e.V.
-Fußballabteilung-

**DJK Sportfreunde Gerresheim
1923 e.V.**

-Fußballabteilung-
Der Abteilungsvorstand
Der stellv. Geschäftsführer

Postfach 120 451
40604 Düsseldorf

Sportfreunde Gerresheim • Postfach 120451 • 40604 Düsseldorf

**An alle
Wahlberechtigten Mitglieder der
Fußballabteilung**

Kontakt

Herr Koch

Telefon

0163. 280 15 53

E-Mail

matthias.koch@sportfreunde-
gerresheim.de

Web

www.sportfreunde-gerresheim.de

**Einladung zur Jahreshauptversammlung am 17.05.2018, 18:30 Uhr im
Vereinsheim, An der Leimkuhle 10, 40625 Düsseldorf**

Datum

11.04.2018

Tagesordnung:

- TOP 1) Begrüßung durch den Abteilungsleiter.
- TOP 2) Abstimmung über die neue Abteilungsordnung (siehe Anlage)
- TOP 3) Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters.
- TOP 4) Bericht des Kassierers.
- TOP 5) Entlastung des Vorstandes.
- TOP 6) Wahl des Versammlungsleiters.
- TOP 7) Wahl des neuen Vorstandes:

Platzanlage

An der Leimkuhle 10
40625 Düsseldorf

Telefon

(0211) 281 220

- a) Abteilungsleiter
- b) stellv. Abteilungsleiter
- c) Geschäftsführer
- d) Kassierer
- e) Seniorenobmann
- f) Jugendobmann

- TOP 8) Wahl der Kassenprüfer
- TOP 9) sonstiges

Anmerkung:

Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich, mindestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn beim Abteilungsleiter oder Geschäftsführer zu stellen. Über die Durchführung eingebrachter Anträge entscheidet der Abteilungsvorstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Koch

Bankverbindung

Volksbank
Düsseldorf - Neuss e.G.

IBAN

DE76301602130703230024

BIC

GENODED1DNE

Gläubiger-ID

DE88FUB00001041426

Abteilungsordnung

Fußballabteilung des DJK Sportfreunde Gerresheim e.V.

Die Fußballabteilung der DJK Sportfreunde Gerresheim e.V. ist eine nicht rechtsfähige Unterabteilung der DJK Sportfreunde Gerresheim 1923 e.V. mit dem Ziel, den Fußballsport auszuüben bzw. zu fördern. In Ergänzung zur Satzung der DJK Sportfreunde Gerresheim 1923 e.V. gilt für sie folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung steht jeder natürlichen Person und jeder nicht natürlichen Person offen und kann wie folgt ausgeübt werden:

- a) aktive Mitgliedschaft (nicht für juristische Personen)
- b) passive Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist grundsätzlich möglich. Der Eintritt und Austritt aus der Abteilung hat schriftlich zu erfolgen, es gelten die satzungsmäßigen Fristen.

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Fußballabteilung geschieht nach schriftlicher Anmeldung (Vordruck) durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder gem. § 2 der Satzung aufzukommen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung endet:

- a) durch Austritt in schriftlicher Form an den Abteilungsvorstand zum 30.06 bzw. 31.12. des Kalenderjahres.
- b) durch Tod.
- c) bei Fortbestehen der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung durch schriftliche Kündigung an den Abteilungsvorstand zum 30.06 bzw. 31.12. des Kalenderjahres.
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages der Fußballabteilung trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung, mehr als drei Wochen nach der letzten Zahlungsaufforderung im Verzug ist.
- e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Ziele des Hauptvereins oder der Fußballabteilung verstößt, oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält.
- f) Durch Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss wird auf Antrag der Abteilungsleitung vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen, das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 2 Beiträge

- (1) Die Abteilung erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren werden vom Abteilungsvorstand festgelegt und der Abteilungsversammlung begründet.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Abteilungsvorstand für bestimmte Mitglieder den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (3) Wird der Beitrag gestundet oder erlassen, erlischt der Versicherungsschutz des jeweiligen Mitglieds für die Dauer der Nichtzahlung. Das Mitglied ist darauf schriftlich durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes hinzuweisen.
- (4) Wechselt ein aktives Mitglied den Verein ohne schriftliche Abmeldung, wechselt seine Mitgliedschaft automatisch von aktiv auf passiv.
- (5) Die Beitragszahlung endet nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- 1) die Abteilungsversammlung.
- 2) der Abteilungsvorstand.

Daneben können Jugendversammlungen durchgeführt werden.

§ 4 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren durch den Abteilungsleiter oder den Geschäftsführer durch Nennung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 1. Die Entlastung des Abteilungsvorstands.
 2. Die Änderung der Abteilungsordnung.

3. Die Wahl des Abteilungsvorstands.

- (3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder die Einberufung von 2 Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsleiter oder vom Geschäftsführer verlangt wird.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter oder vom Geschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang im Vereinsheim und durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Fußballabteilung.
- (5) Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich, mindestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn beim Abteilungsleiter oder Geschäftsführer zu stellen. Über die Durchführung eingebrachter Anträge entscheidet der Abteilungsvorstand.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der anwesenden Mitgliederanzahl. Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abteilungsmitglieder getroffen. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Abteilungsversammlung.
- (7) Eine Stimmabgabe durch dritte Personen für nicht anwesende Mitglieder ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, können auch nicht anwesende Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Abteilungsvorstand

Der gesamte Abteilungsvorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (1) Zum Abteilungsvorstand gehören:
 1. der Abteilungsleiter
 2. der stellvertretende Abteilungsleiter
 3. der Geschäftsführer
 4. der Kassierer

 6. der Seniorenobmann
 7. der Jugendobmann
- (2) Weiter können vom Abteilungsvorstand Beisitzer bestimmt werden. Den Beisitzern kann vom Abteilungsvorstand ein besonderer

Aufgabenbereich zugewiesen.

- (3) Zu Vorstandssitzungen werden die Beisitzer gleichberechtigt eingeladen.
- (4) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die allgemeine Planung und Organisation der Abteilung.
- (5) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für die Fußballabteilung eigene Unterordnungen (z.B. Finanzordnung) zu beschließen.
- (6) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, regelt der Vorstand die weitere Aufgabenverteilung.
- (7) Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Abteilungsvorstandes ist vom Abteilungsleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden durch einfache Mehrheit der Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als Ablehnung eines Antrages.
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

§ 6 Aufgabenverteilung innerhalb des Abteilungsvorstandes

- (1) Der Abteilungsleiter koordiniert und leitet die Arbeit der Abteilung und vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit, des Fachverbandes und des Gesamtvereins. Der Abteilungsleiter hat außerdem die ihm in der Satzung des Gesamtvereins zugedachten Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Geschäftsführer unterstützt den Abteilungsleiter bei dessen Aufgaben. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Abteilungsleiter in Absprache mit dem Geschäftsführer.

- (3) Der Kassenwart führt die Kassen der Abteilung in schriftlicher oder elektronischer Form. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 200 Euro können von ihm und/oder dem Abteilungsleiter in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Beträge über 200 Euro müssen mit dem Abteilungsleiter bzw. dem Geschäftsführer abgestimmt werden.

Über alle Ein- und Ausgaben müssen die erforderlichen Belege dem Abteilungsleiter, dessen Vertreter und dem Geschäftsführer auf Verlangen vorgelegt werden.

- (4) Der Seniorenobmann ist für den gesamten sportlichen Bereich der Seniorenmannschaften zuständig. Mitglieder der A-Jugendmannschaften gehören in den Bereich der Erwachsenen.
- (5) Der Jugendobmann ist für den gesamten sportlichen Bereich minderjährigen Mitglieder zuständig, außer den Spielern der A-Jugendmannschaft.
- (6) Die Pressearbeit wird durch ein Mitglied oder Mitglieder des Abteilungsvorstandes oder eines Beisitzers geregelt.

§ 7 Mannschaftsführer / Trainer

Die einzelnen Trainer bzw. Mannschaftsführer vertreten die Interessen ihrer Mannschaft gegenüber dem Abteilungsvorstand. Sie sind für die organisatorische Durchführung des Spielbetriebs ihrer Mannschaft und die übrigen Mannschaftspflichten innerhalb der Abteilung verantwortlich.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Der Antrag auf Auflösung der Abteilung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Fristen und Mehrheiten richten sich dabei nach der Satzung des Hauptvereins. Die Auflösung kann nur nach Genehmigung durch Vorstand des Hauptvereins erfolgen. Das Vermögen der Abteilung geht an den Hauptverein über.

§ 9 Inkraftsetzung

Der Abteilungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am xxxxxxxx zugestimmt und tritt damit in Kraft.